

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin vom 01.09.1993 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden folgende Punkte eingefügt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung | 300,00 EUR |
| 3.a | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung pro Jahr | 10,00 EUR |
| 4. | für ein Urnengrab auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage | 200,00 EUR |
| 4.a | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage pro Jahr | 7,50 EUR |

Der bisherige Punkt 3 (Urnenbeisetzungen) wird zu Punkt 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Polzin, den 08.01.2013


S. Grabowski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.01.2013

Bekannt gemacht am 14.01.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 08.01.2013



S. Grabowski
Bürgermeister